
Weshalb ein Handelsgericht?



Prof. Dr. iur. Alexander Brunner
Oberrichter am Handelsgericht
des Kantons Zürich
alexander.brunner@gerichte-zh.ch

Gut funktionierende Handelsgerichte sind ein wichtiger regionaler Standortvorteil. Die geografischen Regionen Europas – aber auch Europa im globalen Kontext – stehen zueinander in einem Wettbewerb. Unterschiedliche Gerichtseffizienz ist ein Handelshemmnis. Es kann diesbezüglich auf den Bericht der European «Commission for the Efficiency of Justice», CEPEJ, European judicial systems, Strasbourg 2010, verwiesen werden. Unternehmen in Regionen mit schwach ausgebildeter Handelsgerichtsbarkeit müssen lange, komplizierte und teure Zivilprozesse bestreiten, die das Tagesgeschäft behindern. Unternehmen in Regionen mit effizienter Handelsgerichtsbarkeit, die sachgerecht, rasch und kostengünstig ist, können ihre Kräfte kreativ und in die Zukunft gerichtet am Markt einsetzen.

Weshalb also Handelsgerichte? Es geht um die Frage nach einer effektiven Gerichtsbarkeit für Streitigkeiten und die Streitbeilegung zwischen Unternehmen. Welche Kriterien sollten demnach für die Handelsgerichtsbarkeit erfüllt sein? In den Debatten auf europäischer Ebene haben sich dabei drei solche Kriterien heraus kristallisiert. Eine Handelsgerichtsbarkeit im Dienst der Unternehmen muss sachgerecht, rasch und kostengünstig sein. Unternehmen sind sich im Tagesgeschäft gewohnt, entsprechend ihrer je eigenen Spezialisierung Waren und Dienstleistungen am Markt fachgerecht zu planen, zu produzieren und zu vertreiben. Kommt es zum Streitfall, erwarten Unternehmen naturgemäss auch sachgerechte Verfahren und Entschiede der Gerichte.

Das Gleiche gilt für den Faktor Zeit. Selten nützt es einem Unternehmen, wenn Sicherheit über eine strittige Rechtslage erst nach Jahr und Tag besteht. Unternehmen sind am Markt gezwungen, hier und jetzt zu entscheiden. Das führt zum zweiten Kriterium: Notwendig ist ein rasches Verfahren. Das erste und zweite führt unschwer zum dritten Kriterium. Sachgerechte und rasche Verfahren sind meist auch kostengünstige Verfahren. Gleichwohl ist es ein eigenständiges Postulat. So stellt sich beispielsweise die Frage, ob es der Sache der Unternehmen wirklich dient, mehrere staatliche Gerichtsinstanzen durchlaufen zu müssen. Eine solcherart organisierte Justiz kommt möglicherweise zu sehr ausgefeilten Lösungen, die aber durch eine sehr lange Verfahrensdauer erkaufte werden müssen. Was ins Gewicht fällt, sind die dabei anfallenden Gerichts- und Parteikosten.

Fester Bestandteil des europäischen Wirtschaftsrechts

Die Handelsgerichtsbarkeit ist ein fester Bestandteil des europäischen Wirtschaftsrechts. Die Handelsgerichte gehören zur langen und vielfältigen Geschichte Europas. Sie sind eine jahrhundertealte Einrichtung, die zeitgemäss den Bedürfnissen der jeweiligen Wirtschaft angepasst worden ist. Das stets wiederholte Motiv und das in der Geschichte erkennbare Ziel blieben dabei immer gleich: Ein sachgerechtes, rasches und kostengünstiges Verfahren für Streitigkeiten zwischen Unternehmen.

Mit Bezug auf die Organisation der Handelsgerichte sind England und Frankreich die Aussenpole: England kennt nur Berufsrichter, Frankreich (ohne Elsass) nur Konsularrichter. Ein gemischtes System haben Belgien, Deutschland («deutsches System»), das Elsass (FR), Österreich und die Schweiz, wo sowohl Berufsrichter als auch Handelsrichter zusammen arbeiten. Nach der hier vertretenen Meinung ist das gemischte System zu bevorzugen. Die Zusammenarbeit zwischen Berufsrichtern, die ein gesetzeskonformes Zivilverfahren garantieren, und den Fachrichtern,

die besondere Sachkunde in die Handelsgerichte einbringen, gewährleistet die Erfüllung der gesteckten Ziele.

Funktion der Handelsgerichte neben ordentlichen Zivilgerichten

Die Schweizer Tradition kennt seit Jahrhunderten Gerichte, deren Mitglieder nicht «von oben ernannt», sondern durch die Bürger selbst in Volks- oder Parlamentswahlen bestimmt werden. Diese Tradition wurde durch eine weitere Schweizer Innovation ergänzt: Handelsgerichte hierzulande sind als Fachgerichte ausgestaltet worden. Die Fachrichter werden aus der Mitte der betroffenen Wirtschaftsbranchen gewählt, die einen sachkundigen Blick auf die zu beurteilenden Sachverhalte garantieren.



Es geht somit um das Kriterium eines sachgerechten Verfahrens durch institutionelle Absicherung des Rechts- und Fachwissens im Gerichtshof. Handelsgerichte sind Gerichte, in denen Richter mit beson-

derer Sachkunde wirken. Handelsrechtliche Streitigkeiten zwischen Unternehmen können auf diese Weise sachgerechter beurteilt werden. Die gesteckten Ziele werden mit Fachgerichten (Art. 6 ZPO) optimal erreicht.

Konformität von Spezialgerichten mit der Menschenrechtskonvention

Handelsgerichte sind Spezialgerichte. Es hat sich daher die Frage gestellt, ob sie als solche mit Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) konform sind. Diese Rechtsfrage wird bisher durchaus und in allen Länderberichten zu Recht bejaht oder überhaupt nicht in Frage gestellt. Eine Ausnahme macht die Schweiz insofern mit einer umstrittenen Konstellation beim Klägerwahlrecht (Art. 6 Abs. 3 ZPO), wonach Konsumenten ein Handelsgericht als sachlich zuständiges Gericht wählen können, obwohl es von seiner Funktion her nicht paritätisch mit Vertretern der Unternehmen und Vertretern der Konsumenten besetzt ist. Eine Wertung dieser Konstellation im Lichte von Art. 6 EMRK legt nahe, solche Klagen von Privatpersonen (Konsumenten, aber auch Arbeitnehmern) als nicht sachgerecht zu qualifizieren.

Handelsgerichte sind sachlich zuständig für handelsrechtliche Streitigkeiten zwischen Unternehmen, nicht jedoch für konsumrechtliche Streitigkeiten von Konsumenten gegen Unternehmen oder für arbeitsrechtliche Streitigkeiten von Arbeitnehmern gegen Arbeitgeber. Das nun im Schweizer Prozessrecht mögliche Klägerwahlrecht ist aus einigen alten kantonalen Gesetzen übernommen worden, die vormalig für ausländische Kaufleute ohne Schweizer Registereintrag bestimmt waren. Das systemwidrige Klägerwahlrecht von Konsumenten hat indessen keine allzu weitreichende Bedeutung, da die damit zusammenhängenden Fallzahlen vernachlässigt werden können. Im Rahmen einer Wertung sollten Handelsgerichte nur für handelsrechtliche Streitigkeiten vorgesehen

werden. Zutreffend hat denn auch das deutsche Recht die Kammern für Handelssachen nur für «beidseitige Handelsgeschäfte» sachlich für zuständig erklärt.

«Schweizer System» in der Zusammensetzung der Handelsgerichte

Das «Schweizer System» als gesetzlich begründetes Fachgremium arbeitet stets mit einem Fünfersenat. Im Rahmen einer Bewertung der unterschiedlichen Systeme kann nicht gesagt werden, dass Einzelgerichte stets rascher sind. Da kein Gedankenaustausch über den individuell-konkret zu beurteilenden Fall innerhalb des Kollegiums möglich ist, der eine Entscheidung auch fördern kann, ist das Argument der Raschheit eher schwach. Die Erfahrung zeigt, dass ein intensiver Gedankenaustausch innerhalb eines Fachgerichts sowohl sachgerechte als auch rasche Verfahren fördern.

Einer der wesentlichen Vorteile der Handelsgerichte als Fachgerichte sind sodann die Einigungsverhandlungen für die beteiligten Unternehmen. Die Schweizer Tradition, dass zwischen den Beteiligten über Streitlösungen verhandelt wird, kommt an den Handelsgerichten vorrangig zum Zug. Es sind nicht Lösungen, die «von oben dekretiert», sondern in den Vergleichsverhandlungen autonom ausgehandelt (vgl. Art. 1 ff. OR) werden. Die gut begründete Einschätzung des Fachgerichts über strittige Problemlagen und dessen Vermittlungsarbeit als neutrale und objektive Instanz in der «Wirtschaftsmediation» führt seit Jahrzehnten in über 60 Prozent der Fälle zu Vergleichsverträgen zwischen den Unternehmen innerhalb von sechs Monaten nach Klageeingang.

Fast Track-System der Schweizer Handelsgerichtsbarkeit

Im Gegensatz zu Europa hat das «Schweizer System» mit dem «fast track» einer Direktbeschwerde an das Bundesgericht in der neuen Zivilprozessordnung (ZPO) und dem Bundesgerichtsgesetz (BGG) eine wesentliche Aufwertung der Handels-

gerichtsbarkeit vorgenommen. Schweizer Unternehmen durchlaufen in den handelsrechtlichen Streitigkeiten nur zwei Instanzen. Damit werden zwei Postulate gleichzeitig angestrebt: Sachgerechte Entscheide durch einen Fünfersenat im Fachgericht («Schweizer System»: zwei Berufsrichter und drei Fachrichter) und ein rasches Verfahren durch die Verringerung der Rechtsmittelinstanzen. Dieses System ist jedoch abhängig davon, dass die Mehrzahl der handelsrechtlichen Streitigkeiten bereits am Handelsgericht zum endgültigen Abschluss kommt und damit die zweite, einzig zuständige Höchstinstanz entlastet. Dies wird erreicht durch die erwähnte institutionalisierte Wirtschaftsmediation. Ohne den sachgerechten und raschen Einigungsprozess zwischen den Unternehmen am Handelsgericht wäre ein «fast track» nicht möglich. Zielführend ist sodann eine Analogie zur Schiedsgerichtsbarkeit, da das Bundesgericht die festgestellten Sachverhalte im Wesentlichen nur auf Willkür überprüfen muss. Gesamthaft kann das «Schweizer System» als geglückt beurteilt werden. Über 45 Prozent der Schweizer Unternehmen haben ihren Sitz in einem der Handelsgerichtskantone. Sie profitieren von der Einrichtung der Fachgerichte.

Alexander Brunner

Titularprofessor an der Universität St. Gallen für Handels- und Konsumrecht sowie Verfahrensrecht, CEDR Accredited Mediator (London), Oberrichter am Handelsgericht des Kantons Zürich; Präsident des Schweizer Verbandes der Richter in Handels-sachen (vgl. www.handelsrichter.ch)

Weiterführende Literatur: Alexander Brunner (Hrsg.), Europäische Handelsgerichtsbarkeit, Bern 2009; ders. (Hrsg.), Handelsgerichte im Rechtsvergleich (Projekt Best Practice), Bern 2012; mit umfassenden Hinweisen.